

Unterrichtung

durch das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr)

Bericht über die Kontrolltätigkeit gemäß § 6 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Berichtszeitraum: Juli 2000 bis Juli 2002)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Berichtspflicht	1
II. Gegenstand und Umfang der Kontrolle des Parlamentarischen Kontrollgremiums	1
III. Konstituierung und Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis	2
IV. Beratungsgegenstände des Gremiums von besonderer Bedeutung	2
V. Erfahrungsaustausch mit Mitgliedern von Kontrollgremien anderer Staaten	5
VI. Ausblick	5

I. Berichtspflicht

Nach § 6 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumsgesetz – PKGrG –) vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254), erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode dem Deutschen Bundestag einen Bericht über seine Kontrolltätigkeit. Dabei ist das Gremium gehalten, der Verpflichtung zur Geheimhaltung nach § 5 Abs. 1 PKGrG Rechnung zu tragen.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat seinen letzten Bericht in der Mitte der 14. Wahlperiode am 8. Juni 2000 vorgelegt (Bundestagsdrucksache 14/3552). Der Bericht behandelte den Zeitraum von Juli 1998 bis Juni 2000. Der nunmehr vorgelegte Bericht setzt die Berichterstattung fort und umfasst den Berichtszeitraum von Juli 2000 bis Juli 2002.

Ältere Berichte des Gremiums – damals noch unter dem Namen Parlamentarische Kontrollkommission – sind für den Zeitraum von Juli 1996 bis Juni 1998 in Bundestagsdrucksache 13/11233, für den Zeitraum von Juli 1994 bis Juni 1996 in Bundestagsdrucksache 13/5157 und für den Zeitraum von Juli 1993 bis Juni 1994 in Bundestagsdrucksache 12/8102 veröffentlicht.

II. Gegenstand und Umfang der Kontrolle des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Nach § 1 Abs. 1 PKGrG unterliegt die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) und des Bundesnachrichtendienstes (BND) der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium. Der Bundesregierung obliegt nach § 2 Satz 1 PKGrG die Pflicht zur umfassenden Unterrichtung über die allgemeine Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Auf Verlangen des Gremiums hat die Bundesregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten.

Das Kontrollgremium kann sich bei der Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben auf eine Reihe besonderer Kontrollbefugnisse stützen. So hat die Bundesregierung nach § 2a PKGrG auf Verlangen Einsicht in Akten und Dateien der Dienste zu geben, die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste zu gestatten und den Besuch bei den Diensten zu ermöglichen. Darüber hinaus kann das Gremium gemäß § 2 c PKGrG mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Bundesregierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. Der Sachverständige hat dem Gremium anschließend zu berichten.

Ein weiteres wichtiges Kontrollinstrument des Gremiums ist nach § 2e Abs. 2 PKGrG die Mitberatung der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste. Im Rahmen dieser grundsätzlichen Beratungen steht politisch die gesamte nachrichtendienstliche Tätigkeit der jeweiligen Dienste

auf den Prüfstand. Das Ergebnis der Mitberatung wird dem für die haushaltsmäßige Beratung der Wirtschaftspläne zuständigen Vertrauensgremium des Haushaltsausschusses in einer Stellungnahme übermittelt. Ferner unterrichtet die Bundesregierung das Kontrollgremium über den Vollzug der Wirtschaftspläne im Haushaltsjahr.

Weiterhin können sich Angehörige der Dienste nach § 2d PKGrG zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung mit Hinweisen an das Kontrollgremium wenden, soweit die Leitung der Dienste entsprechenden Verbesserungsvorschlägen nicht gefolgt ist. Dies gilt allerdings nicht soweit der Mitarbeiter sich im eigenen oder im Interesse eines anderen Angehörigen des Dienstes an das Gremium wendet. Ebenso können dem Gremium Eingaben von Bürgern zur Kenntnis und ggf. zur weiteren Behandlung gegeben werden.

Die Verpflichtung der Bundesregierung zur Unterrichtung, das Verlangen auf Akteneinsicht, die Anhörung von Mitarbeitern sowie der Besuch der Dienste erstreckt sich nach § 2b PKGrG auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen. Die Bundesregierung kann eine Unterrichtung nur verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist.

In der Praxis schließt sich an einen Vortrag der Bundesregierung zu einem Tagesordnungspunkt und ggf. ergänzenden Hinweisen durch die Präsidenten der Dienste eine Diskussion zwischen Gremiumsmitgliedern und Vertretern der Ministerien und der Dienste an, in der es um die Erläuterung und Rechtfertigung des Handelns der Dienste geht. Die Kontrolltätigkeit des Gremiums ist dabei nicht nur bloße Aufsicht über fremde Amtsführung, sondern umfasst auch die Möglichkeit, durch Hinweise und Anregungen faktisch auf die Arbeit der Dienste in Form einer mitwirkenden Kontrolle Einfluss zu nehmen. Die Kontrolltätigkeit lebt dabei von der Kooperation von Regierung, Diensten und Kontrollgremium.

III. Konstituierung und Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis

1. Konstituierung und Zusammensetzung

Das Parlamentarische Kontrollgremium der 14. Wahlperiode wurde am 30. Juni 1999 konstituiert und trat am selben Tag erstmals zu einer Sitzung zusammen (vgl. hierzu im Einzelnen Bundestagsdrucksache 14/3552). Mitglieder des Kontrollgremiums sind gegenwärtig – in alphabetischer Reihenfolge – die Abgeordneten Anni Brandt-Elsweier (SPD), Hermann Bachmaier (SPD), Hartmut Büttner (Schönebeck) (CDU/CSU), Erwin Marschewski (Recklinghausen) (CDU/CSU), Volker Neumann (Bramsche) (SPD), Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (FDP), Ludwig Stiegler (SPD), Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Wolfgang Zeitlmann (CDU/CSU). Der Abge-

ordnete Hermann Bachmaier (SPD) ist am 30. Juni 2000 vom Deutschen Bundestag für den im Mai 2000 ausgeschiedenen Abg. Dr. Willfried Penner (SPD) in das Gremium gewählt worden.

Der Vorsitz wechselt nach der Geschäftsordnung des Kontrollgremiums halbjährlich zwischen der parlamentarischen Mehrheit und der Minderheit. Im zweiten Halbjahr 2000 nahm die Abgeordnete Anni Brandt-Elsweier (SPD) das Amt der Vorsitzenden wahr. Als Vorsitzender für das erste Halbjahr 2001 amtierte der Abgeordnete Wolfgang Zeitlmann (CDU/CSU). Zur Vorsitzenden für die zweite Jahreshälfte 2001 hat das Kontrollgremium wiederum die Abgeordnete Anni Brandt-Elsweier (SPD) bestimmt. Im ersten Halbjahr 2002 wurde der Vorsitz von dem Abgeordneten Erwin Marschewski (Recklinghausen) (CDU/CSU) wahrgenommen. Für die zweite Jahreshälfte 2002 bis zur Neukonstituierung des Gremiums in der neuen Legislaturperiode hat die Abgeordnete Anni Brandt-Elsweier (SPD) wieder den Vorsitz übernommen.

2. Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis

Das Parlamentarische Kontrollgremium tagt laut Geschäftsordnung mindestens einmal im Vierteljahr, tatsächlich jedoch einmal im Monat, erfahrungsgemäß häufiger. Im Berichtszeitraum ist das Kontrollgremium zu 29 Sitzungen zusammengetreten. Davon waren drei so genannte Sondersitzungen, d. h. solche, die auf Antrag eines Gremiumsmitglieds oder der Bundesregierung erfolgt sind.

Neben den Mitgliedern des Gremiums haben an den Sitzungen des Kontrollgremiums für die Bundesregierung der Beauftragte für die Nachrichtendienste und Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, der Koordinator der Nachrichtendienste im Bundeskanzleramt, MD Ernst Uhrlau, der Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Claus Henning Schapper, und der Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, Klaus Biederbick, ferner die Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes sowie – je nach behandeltem Thema – weitere Beamte aus den Ministerien und den Nachrichtendiensten teilgenommen.

IV. Beratungsgegenstände des Gremiums von besonderer Bedeutung

Wie bereits einleitend ausgeführt, unterliegen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 PKGrG sämtliche im Rahmen der Beratungen des Kontrollgremiums bekannt gewordenen Informationen grundsätzlich der Geheimhaltung und damit dem Verbot der Weitergabe an Dritte. Die in den Sitzungen des Gremiums bekannt gewordenen Informationen dürfen nur an die Mitglieder des Gremiums selbst, nicht aber generell an die Mitglieder des Bundestages weitergegeben werden. Unter Beachtung dieses strikten Gebots der Geheimhaltung werden nachfolgende Beratungsgegenstände von besonderer Bedeutung in allgemeiner Form dargestellt, um einen Überblick über das Tätigkeitsfeld des Kontrollgremiums zu geben.

1. Die terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 in New York und Washington und die Bekämpfung des internationalen Terrorismus

Am 11. September 2001 verübten Terroristen mit vier entführten Zivilflugzeugen Anschläge in den USA, bei denen mehr als 3 000 Menschen aus über 70 Nationen – darunter auch deutsche Staatsangehörige – ihr Leben verloren, die zwei Hauptgebäude des „World Trade Center“ zerstört und das Pentagon stark beschädigt wurde. Die weltweiten polizeilichen und nachrichtendienstlichen Ermittlungen machten sehr bald deutlich, dass das terroristische Netzwerk um Osama Bin Laden – die so genannte Al Qaida-Organisation – hinter den Anschlägen stand. Die Terroranschläge richteten sich nicht nur gegen die USA und amerikanische Staatsbürger, sondern gegen die gesamte internationale Staatengemeinschaft.

Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde von der Bundesregierung bereits unmittelbar nach den Anschlägen über das Ausmaß des Terroraktes informiert. Die den Diensten bekannten Informationen zu möglichen Hintergründen und dem mutmaßlichen Täterkreis wurden mitgeteilt. Das Gremium hat als erste Reaktion auf die Anschläge seinen Sitzungsrhythmus geändert und beschlossen, sich fortlaufend über den Stand der Ermittlungen zu den Hintermännern der Anschläge sowie die aktuelle Sicherheitslage in Deutschland unterrichten zu lassen. Im weiteren Verlauf rückte zudem die Berichterstattung über die politische und militärische Lage in Afghanistan sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus in den Mittelpunkt.

Als Reaktion auf die Anschläge wurden sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene eine Vielzahl von politischen, gesetzgeberischen und exekutiven Maßnahmen ergriffen. Insbesondere über die gesetzlichen Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung hat sich das Gremium informieren lassen. Teilweise sind dem Gremium aus diesen Gesetzen auch weitere Kontrollaufgaben, insbesondere im Bereich des Gesetzes nach Artikel 10 Grundgesetz (G10) erwachsen (vgl. insoweit Bundestagsdrucksache 14/8312).

Auch wenn es bisher in Deutschland selbst nicht zu Anschlägen gekommen ist, bedroht diese neue Form des Terrorismus auch unser Land, unsere Lebensweise und die Werte, auf die sich unsere Kultur stützt. Der Terroranschlag vom 11. April 2002 auf der tunesischen Insel Djerba, bei dem 19 Menschen, darunter 14 Deutsche getötet wurden, hat deutlich gemacht, dass auch deutsche Staatsangehörige Ziel von Terroranschlägen international agierender Terroristen sein können. Auch über die Hintergründe dieses Anschlag und den Stand der Ermittlungen wurde dem Gremium von den Sicherheitsbehörden berichtet.

Insgesamt wird die Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch die deutschen Nachrichtendienste auch in Zukunft ein wesentlicher Schwerpunkt der Kontrolltätigkeit des Gremiums sein.

2. Entführungsfall auf der südphilippinischen Insel Jolo

Im April 2000 entführte die muslimische Rebellengruppe Abu Sayyaf 21 Menschen, darunter drei Deutsche, auf die südphilippinische Insel Jolo und nahm die Entführten als Geiseln. Nach langen Verhandlungen wurde die letzte deutsche Geisel Anfang September 2000 von den Rebellen freigelassen.

Die Bundesregierung hat das Gremium fortlaufend über das Schicksal der entführten Personen und die Bemühungen der deutschen Sicherheitsbehörden um ihre Freilassung informiert.

Die Erfahrungen aus dieser Geiselnahme haben den Gesetzgeber bewogen, bei der Novellierung des G10 eine neue Bestimmung aufzunehmen, die es dem BND in besonderen Krisensituationen ermöglicht, die strategische Fernmeldekontrolle auch außerhalb ihres eigentlichen Bereichs einzusetzen (vgl. im Einzelnen Bundestagsdrucksache 14/8312, S. 6).

3. Proliferation von Massenvernichtungsmitteln und Trägerraketen

Besondere Aufmerksamkeit des Kontrollgremiums galt – wie in den Vorjahren – den beträchtlichen Gefahren, die sich aus den Aufrüstungsbemühungen einiger Schwellenländer im Bereich der atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) sowie der Entwicklung von Trägerraketen ergeben. Die damit einhergehende Verbreitung (Proliferation) dieser Massenvernichtungsmittel in Regionen außerhalb des Gebiets der NATO und des ehemaligen Warschauer Pakts bedeutet weiterhin eine ernsthafte und wachsende Gefährdung des Weltfriedens.

Die Bundesregierung hat das Kontrollgremium laufend über die Entwicklung in diesem Bereich unterrichtet.

Bereits im Vorjahresbericht hatte das Gremium seine Sorge über die Nuklear- und Raketentests Indiens und Pakistans zum Ausdruck gebracht. Die aktuelle Entwicklung in der Kaschmirregion zeigt, welche Dimension eine militärische Auseinandersetzung haben könnte.

4. Politischer Extremismus in Deutschland

Wie in dem vergangenen Berichtszeitraum hat sich das Gremium mit der Entwicklung im Bereich des Rechts- und Linksextremismus befasst. Das Gremium ließ sich dabei laufend über die Aktivitäten einzelner Organisationen und Gruppierungen unterrichten.

Die Bundesregierung hat das Gremium im Rahmen ihrer Berichterstattung über den politischen Extremismus auch fortlaufend über das Aussteigerprogramm für Rechtsextremisten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, das im April 2001 angelaufen war, unterrichtet. Ziel des Programms ist es, durch das Herausbrechen von Führungspersonen die rechtsextremistische Szene zu schwächen und zu verunsichern. Andererseits soll Mitläufern das Angebot gemacht werden, sich ernsthaft mit den Gedanken des Ausstiegs zu befassen, ihnen Hilfen anzubieten und so

deren weiteres Abgleiten in rechtsextremistische Kreise zu verhindern.

Der Bereich des Ausländerextremismus war – wie in der Vergangenheit – ebenfalls Gegenstand der Erörterung. Extremistische und terroristische Ausländergruppierungen gefährden weiterhin in unterschiedlicher Intensität die innere Sicherheit Deutschlands.

Im Gefolge der Terroranschläge in den USA vom 11. September 2001 hat sich die Gefahrenlage auch in Deutschland verschärft. Extremistisch-islamische Bestrebungen haben sich zu einer Bedrohung für die internationale Staatengemeinschaft entwickelt. Auch in Deutschland gefährden radikale Islamisten die innere Sicherheit. Im Bereich des Ausländerextremismus waren daher die beobachteten Aktivitäten dieser Gruppierungen ein wichtiger Beratungsgegenstand. Die Bundesregierung berichtete dabei nicht nur über die ihr vorliegenden Informationen, sondern auch über die von ihr geplanten und ergriffenen Maßnahmen (siehe auch IV unter 1.).

5. Spionage

Die Bundesrepublik Deutschland ist unverändert ein vorrangiges Ausspähungsziel für Nachrichtendienste fremder Staaten. Neben der Informationsbeschaffung aus den klassischen Bereichen Politik, Militär, Wirtschaft, Wissenschaft und Technik besteht ein Interesse an der Ausspähung und Unterwanderung in Deutschland ansässiger Organisationen und Personengruppen, die in Opposition zum Regime im Heimatland stehen. Die Bundesregierung hat dem Gremium ihre diesbezüglichen Erkenntnisse regelmäßig mitgeteilt.

6. Herausgabe von Stasi-Unterlagen durch die USA (so genannte Operation Rosenholz)

Die Bemühungen der Bundesregierung um die Rückführung von Karteikarten der Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) der ehemaligen DDR aus den USA war weiter Gegenstand von Unterrichtungen des Gremiums. Die Amerikaner hatten sich die Karteikarten in den Wendewirren in einer „Rosenholz“ genannten Geheimoperation beschafft und der Bundesregierung in den ersten Jahren nur spärlich Auskunft darüber erteilt. Nach langen Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und amerikanischen Regierungsstellen wurde vereinbart, dass Kopien der Karteikarten an die Bundesrepublik übergeben werden. Die Karteikarten sind hierzu von den Amerikanern auf CD-Roms gespeichert worden.

7. Bericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

Der 18. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz war – wie bereits die Vorjahresberichte – Gegenstand der Beratungen des Gremiums. Dabei hat das Gremium die die Nachrichtendienste betreffenden Anmerkungen des Datenschutzbeauftragten zum Anlass genommen, sich auch mit Fragen der Umsetzung des Datenschutzes in den Diensten zu befassen.

8. Beratung der Wirtschaftspläne

Gemäß § 2e Abs. 2 Satz 1 PKGrG hat das Gremium die Wirtschaftspläne der Dienste für das Haushaltsjahr 2001 und 2002 mitberaten. Für das Haushaltsjahr 2001 fand die Beratung am 25. Oktober 2000 und für das Haushaltsjahr 2002 am 10. Oktober 2001 statt. Hierbei berichtete die Bundesregierung jeweils auch über den Vollzug der Wirtschaftspläne der Jahre 2000 und 2001.

Das Kontrollgremium hat – wie in der Vergangenheit – drei seiner Mitglieder für die Bereiche Personal/Organisation, Investitionen und operative Maßnahmen als Beraterstatter benannt, um eine gründliche und strukturierte Vorarbeit der Beratungen zu ermöglichen.

Das Kontrollgremium hat sich insbesondere im Rahmen der Haushaltsberatungen auch über Fragen aus den Bereichen der Organisation und Struktur der Dienste unterrichten lassen. Dabei spielten insbesondere die jeweiligen Personalkonzepte und die Aufgabenverteilungen innerhalb der Dienste vor dem Hintergrund der neuen Herausforderungen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus eine Rolle. Auch die Arbeitssituation in den Diensten war Gegenstand von Unterrichtungen. Wichtiger Beratungspunkt war dabei die Koordinierung und insbesondere die Optimierung der Zusammenarbeit der Dienste.

9. Besuch beim Bundesamt für Verfassungsschutz

Das Kontrollgremium hat am 4. März 2002 das Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln besucht und sich vor Ort über Arbeitsweise und Probleme des Dienstes berichten lassen. Im Rahmen des Besuchs fand auch ein Gespräch mit dem Personalrat des Bundesamtes statt.

10. Die Aufhebung des Verhandlungstermins vor dem Bundesverfassungsgericht im NPD-Verbotsverfahren

Das Bundesverfassungsgericht setzte am 22. Januar 2002 mehrere Termine zur mündlichen Verhandlung im NPD-Verbotsverfahren ab, die am 5. Februar 2002 beginnen sollten. Zur Begründung führte das Gericht aus, es sei bekannt geworden, dass eine der 14 geladenen Auskunftspersonen aus den Reihen der NPD für den Verfassungsschutz gearbeitet habe. Dieser neue Sachverhalt werfe prozessuale und materielle Rechtsfragen auf. Bei der besagten Person handelte es sich um ein Mitglied der NPD in Nordrhein-Westfalen, das bis 1995 für den dortigen Verfassungsschutz als V-Mann gearbeitet hatte. Im Folgenden entwickelte sich in der Öffentlichkeit eine rege Diskussion über die Umstände, die zur Absetzung des Verhandlungstermins führten, die Wertbarkeit von Aussagen von V-Männern im NPD-Verbotsverfahren sowie generell über die Zulässigkeit der Nutzung solcher Quellen. Im Rahmen der politischen Auseinandersetzung kam es zu mehreren Anhörungen des Bundesministers des Innern im Innenausschuss des Deutschen Bundestages.

Auch das Parlamentarische Kontrollgremium hat sich in mehreren Sitzungen mit dieser Thematik befasst und vom zuständigen Bundesministerium des Innern Aufklärung verlangt.

Ein Antrag, gemäß § 2c PKGrG einen Sachverständigen mit der Untersuchung der nachrichtendienstlichen Ermittlungen für das NPD-Verbotsverfahren zu beauftragen, erreichte nicht die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gremiums. Dies hat das Gremium am 24. Januar 2002 in Form einer öffentlichen Bewertung nach § 5 Abs. 1 PKGrG auch bekannt gegeben.

11. Eingaben von Angehörigen der Nachrichtendienste an das Gremium

Nach § 2d PKGrG ist es Angehörigen der Nachrichtendienste gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden, mit Eingaben an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden, soweit die Leitung der Dienste entsprechenden Vorschlägen nicht gefolgt ist.

Im Berichtszeitraum haben sich – wie bereits in der ersten Hälfte der Legislaturperiode – vereinzelt Angehörige der Nachrichtendienste an das Gremium gewandt. Das Gremium hat dabei aber feststellen müssen, dass die Eingaben überwiegend im eigenen Interesse erfolgten und mithin kein Fall des § 2d PKGrG vorlag. Die Mitarbeiter der Dienste bezweckten in erster Linie eine Verbesserung ihrer eigenen beruflichen oder privaten Situation. Lediglich in einem Fall wurde von einem Bediensteten auf einen angeblichen Missstand innerhalb seines Dienstes aufmerksam gemacht, der nicht im eigenen Interesse lag. Eine eingehende Prüfung der Angelegenheit durch das Gremium führte hier zu dem Ergebnis, dass ein Fehlverhalten des Dienstes nicht festgestellt werden konnte.

12. Eingaben von Bürgern an das Gremium

Nach § 2d Satz 2 PKGrG können Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern dem Gremium zur Kenntnis gegeben werden. Im Gremium besteht die Praxis, sich über derartige Eingaben jeweils quartalsweise vom Sekretariat berichten zu lassen.

Insgesamt erhielt das Kontrollgremium im Berichtszeitraum 39 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern. Davon waren fünf Bitten auf Übersendung von Informationsmaterial über die Arbeit des Kontrollgremiums. Die übrigen Eingaben enthielten in erster Linie Spekulationen über angeblich von deutschen oder ausländischen Nachrichtendiensten durchgeführte Überwachungsmaßnahmen.

Entsprechend der oben angesprochenen ständigen Übung wurden die Eingaben dem Gremium zur Kenntnis gegeben. Die erbetenen Informationsmaterialien wurden übermittelt, Einzelfragen beantwortet, ggf. Hinweise auf die gesetzlichen Auskunftsrechte bei den Nachrichtendiensten gegeben oder – soweit eine Verletzung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vermutet wurde – die Vorgänge an die G10-Kommission abgeben.

13. Kontrolle auf dem Gebiet des G10

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium obliegt die parlamentarische und politische Kontrolle im Bereich des G10. Neben der Aufgabe, dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art und Umfang von Beschränkungsmaßnahmen nach §§ 3, 5 und 8 G10 zu erstatten, kommt dem Gremium die Aufgabe zu, die Mitglieder der G10-Kommission zu bestellen und die Zustimmung zu deren Geschäftsordnung zu erteilen. Ferner obliegt dem Gremium die Zustimmung zu Bestimmungen von Telekommunikationsbeziehungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 G10, innerhalb deren Beschränkungsmaßnahmen angeordnet werden dürfen, über deren Zulässigkeit und Notwendigkeit die G10-Kommission in jedem Einzelfall zu entscheiden hat.

Nach § 14 Abs. 1 G10 hat der für die Anordnung einer Beschränkungsmaßnahme nach dem G10 zuständige Bundesminister in Abständen von höchstens sechs Monaten das Kontrollgremium über die Durchführung des G10 zu unterrichten. Das Kontrollgremium wurde auch im Berichtszeitraum entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unterrichtet (vgl. im Einzelnen hierzu Bundestagsdrucksache 14/8312).

V. Erfahrungsaustausch mit Mitgliedern von Kontrollgremien anderer Staaten

Der Wunsch nach einem Erfahrungsaustausch mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium seitens ausländischer Parlamentarier ist weiterhin sehr ausgeprägt. Zum Teil bestehen die Besucherdelegationen aus Mitgliedern vergleichbarer Kontrollgremien, zum Teil handelt es sich um einzelne Abgeordnete oder auch um Regierungsdelegationen mit der Aufgabe, entsprechende Gremien in ihren Ländern aufzubauen. Das Interesse an einem Gedankenaustausch mit den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist darauf zurückzuführen, dass die deutschen Regelungen für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste international ein hohes Ansehen genießen und vielen, gerade jungen Demokratien als Vorbild dienen. Beispielhaft zu nennen sind hier Staaten, die aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangen sind. Gleichzeitig haben aber auch die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus diesen Besprechungen wertvolle Hinweise für ihre Arbeit ziehen können. Hervorzuheben ist dabei insoweit ein Besuch des Gremiums beim englischen Kontrollgremium, bei dem sich die Mitglieder sowohl über die Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus als auch über die Durchführung der Kontrolle austauschen konnten.

VI. Ausblick

Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus stellt für die deutschen Sicherheitsbehörden eine herausragende Zukunftsaufgabe dar. Die Anschläge des 11. September 2001 in den USA haben deutlich gemacht, wie verletzlich offene Gesellschaften gegen derartige Angriffe sein können und wie wichtig es ist, gerade als freiheitlich demokratische Gesellschaft auch abwehrbereit zu sein. Eine wichtige Aufgabe der Sicherheitsbehörden, aber auch der sie kontrollie-

renden Gremien, wird darin bestehen, unter Einsatz aller rechtsstaatlichen Mittel einerseits ein größtmögliches Maß an Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land zu garantieren und dabei andererseits die Bedürfnisse jedes Einzelnen auf Schutz seiner Privatsphäre im Rahmen der freiheitlichen Ordnung zu wahren.

Neben der Bekämpfung des internationalen Terrorismus bergen auch die Proliferation von Massenvernichtungswaffen, die Geldwäsche und der Drogenhandel große Gefahren für das Gemeinwesen. Daher bleibt eine frühzeitige und umfassende Unterrichtung der Bundesregierung durch einen leistungsfähigen Auslandsnachrichtendienst zur Abwehr von Gefahren vor allem in diesen Bereichen dringend geboten. Auch die drohenden Gefahren im Inland auf den Gebieten des Rechts- und Linksextremismus und des Ausländerextremismus sowie die Spionageabwehr erfordern einen gut funktionierenden und motivierten Nachrichtendienst.

Die deutschen Nachrichtendienste haben in den letzten Jahren – nicht zuletzt auch durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit – gezeigt, dass sie kein Fremdkörper in unserem staatlichen Gemeinwesen sind, sondern ein wichtiger Bestandteil unserer wehrhaften Demokratie. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind sie wie alle staatliche Gewalt an Recht und Gesetz gebunden. Sie unterliegen in vielfälti-

ger Weise – teilweise mehr als andere Bereiche staatlichen Handelns – einer besonders strengen und umfassenden Kontrolle. Diese beginnt bei der Fach- und Rechtsaufsicht durch das jeweils zuständige Ministerium, setzt sich fort über die Kontrolle durch einzelne Abgeordnete, das Plenum des Deutschen Bundestages, Fachausschüsse, den Datenschutzbeauftragten und den Bundesrechnungshof bis hin zur besonders ausgestalteten parlamentarischen Kontrolle durch das Kontrollgremium, das Vertrauensgremium des Haushaltsausschusses sowie die G10-Kommission. Darüber hinaus wird ihre Tätigkeit begleitet durch eine besonders kritische Öffentlichkeit in Presse und Medien.

Das Parlamentarische Kontrollgremium geht davon aus, dass die Bundesregierung das Gremium umfassend unterrichtet hat. Dies gilt auch für die Informationen durch die Nachrichtendienste. Das Gremium stellt für den zweiten Berichtszeitraum dieser Wahlperiode fest, dass die Nachrichtendienste ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend gearbeitet haben, um die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu bewahren.

Berlin, den 3. Juli 2002

Anni Brandt-Elsweier
Vorsitzende

